



**Wir helfen WEITER.**

# Verschwiegenheit in der Klemme!



- **Verschwiegenheit zwischen Vertrauensschutz, Informationsweitergabe und Meldepflicht**
  - **Internationale Netzwerktagung der Gewaltschutz-, Interventions- und Koordinationsstellen Häusliche Gewalt am 05.06.2013**
- **Dr. Stefan Allgäuer, Geschäftsführer des IfS**



## **Kurzer Überblick...**

- **Grundsätzliches zur Schweigepflicht**
- **Allgemeine gesetzliche Grundlagen und Verpflichtungen**
- **Ausnahmen von der Schweigepflicht**



# Was heißt Schweigepflicht?

- = **Pflicht**, über alles Anvertraute oder im Beratungskontext bekannt gewordene Stillschweigen zu bewahren
- **es sei denn**,
  - die Klientin ist mit der Informationsweitergabe **einverstanden** oder
  - es liegt eine **besondere Rechtfertigung** vor (dann ist aber Transparenz gegenüber der Klientin zwingend notwendig)



# Was ist das Ziel der Schweigepflicht?

- Schutz der Vertrauensbeziehung
- **Schweigepflicht heißt nicht,**
  - dass eine Vernetzung nicht möglich ist, **sondern**
  - **dass** der Schutz der Vertrauensbeziehung einen **verantwortungsvollen Umgang** erfordert

# Warum ist der Schutz der Vertrauensbeziehung so wichtig?



- ... sich Klientinnen **nur** an das Helfersystem wenden, wenn sie sich darauf verlassen können, dass dieser Umstand und alles Weitere im Beratungskontext vertraulich behandelt wird
- ... sich Klientinnen in der Beratung **nur dann öffnen**, wenn sie sich auf den Schutz der Vertrauensbeziehung verlassen können
- ... Hilfe/Unterstützung am besten greift, wenn sie **freiwillig angenommen wird**.



# Erforderliche Grundsätze im Beratungskontext

- Eine **Vernetzung im Helfersystem ist sinnvoll**, erfordert aber das
  - Einverständnis der Klientin oder
  - das Vorliegen einer besonderen Rechtfertigung, warum gegen oder ohne den Willen der Klientin gehandelt wird.
- **Informationen, die im Kontext eines Auftrages verlangt werden, sind kein Thema der Schweigepflicht!** (sondern Grundlage des Auftrages)



# Grundlagen der Schweigepflicht

- **Gesetzliche Grundlagen**
  - Datenschutzgesetz
  - Diverse Berufsvorschriften (Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz, ÄrzteG etc.)
- **Vertragliche Grundlagen**
  - Verpflichtung aus dem Vertragsverhältnis zur Klientin (wenn eine Betreuung / Beratung angenommen wird)
  - arbeitsvertragliche Verpflichtung





# Ausnahmen von der Schweigepflicht

- Entbindung
- Gesetzliche Handlungs-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten
- Garantenstellung (besondere Rechtspflicht aufgrund des Gesetzes, eines Vertrages oder eines gefahrenbegründenden Vorverhaltens)
- Notstand
- *und zum Schutz der Mitarbeiterinnen: Verteidigungsfreiheit, im Zusammenhang mit Honorarstreitigkeiten, Schadenersatzforderungen*



# Entbindung der Klientin

- **Einverständnis** der Klientin, dass Informationen weitergegeben werden dürfen und eine Vernetzung mit anderen Einrichtungen stattfinden kann
- ... auch, wenn ein Zugeständnis „nur“ unter Druck gegeben wird, liegt eine Entbindung vor
  - bspw. Klientin erklärt sich bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung mit der Einbindung des IfS-Kinderschutz einverstanden, um die Gewährleistung des Kindeswohles sicher zu stellen (bei sonstiger Notwendigkeit, die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren)

# Gesetzliche Mitteilungs- und Anzeigepflichten



- **Mitteilungspflicht:**
  - Pflicht, den Kinder- und Jugendhilfeträger über eine Kindeswohlgefährdung zu informieren
- **Anzeigepflicht:**
  - Pflicht, die Polizei über eine Straftat zu informieren
- **Diese Pflichten sind für bestimmte Tätigkeiten /Berufsfelder gesetzlich verankert**



# Mitteilungspflicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

- **Wann ist eine Mitteilung zu machen?**
  - wenn in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit **der begründete Verdacht besteht**,
    - dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden / wurden oder
    - ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist
  - **UND** diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen **nicht anders verhindert werden kann** als durch eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe



# Mitteilungspflicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

- **Von wem ist eine Mitteilung zu machen (aufgelistet werden nur die im Helfersystem relevanten Einrichtungen)**
  - Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
  - private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
  - Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe (d.h. auch Psychologen und Psychotherapeuten)



# Mitteilungspflicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013

- **ACHTUNG:**

- **Nicht jede Kindeswohlgefährdung** zieht eine Mitteilungspflicht nach sich, sondern nur eine solche, die durch eigene fachliche Interventionen nicht abgewendet werden kann.
- **Nur jene Fachbereiche sind erfasst**, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder deren Auftrag das Kindeswohl ist (etwa: Installierung der Familienarbeit zur Unterstützung der Kindeseltern bei der Erziehung)



# Bejahren der Mitteilungspflicht hat weiterreichende Konsequenzen

- **Mitwirkungspflicht des Helfersystems im Zusammenhang mit einer Gefährdungsabklärung durch die Jugendwohlfahrt (ab 1.10.2013 gültig)**
  - **Verpflichtung**, gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe – soweit dies zur Gefährdungsabklärung notwendig ist – die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erteilen bzw. sowie die notwendigen Dokumente vorzulegen
  - Was unter diesen Begrifflichkeiten zu verstehen ist, wird nicht definiert



# Grenzen der Mitwirkungspflicht

- ... **dort, wo Informationen gewünscht werden, die nicht die Kinder / Jugendlichen als Klienten betreffen** (etwa: Psychotherapeut der Kindesmutter wird zu ihrem Gefährdungspotential in Bezug auf die Kinder befragt)
- ... falls Anfragen Kinder oder Jugendliche betreffen, die Klienten sind (oder Beratungsziel und -auftrag deren Schutz ist):
  - Bewertung, ob Anfrage des Kinder- und Jugendhilfeträgers eine Informationsweitergabe iSd Kindeswohles erfordert (etwa: Beratung kam nicht zustande,...) und sohin zur umfassenden Gefährdungskklärung iSd betroffenen Kindes notwendig ist



# Unabhängig von der Mitteilungspflicht, kann die Notwendigkeit zu Handeln bestehen (rechtfertigender Notstand)



- Wann?
  - bei der fachlichen Einschätzung, dass bei weiterem Schutz der Vertrauensbeziehung höherwertige Interessen gefährdet werden, d.h.
  - dem Rechtsgut einer Person (bspw. sexuelle Integrität) droht ein **Nachteil, der nur dadurch abgewendet werden kann**, dass das Rechtsgut eines anderen (hier: Verschwiegenheit) beeinträchtigt wird



# Kriterien für rechtfertigenden Notstand

- Ohne Informationsweitergabe besteht die ernsthafte Gefahr einer (Kindeswohl-)Gefährdung
- Schutzwürdigkeit des Opfers (je jünger die gefährdete Person ist, desto weniger kann sie ihre Interessen eigenverantwortlich wahrnehmen)
- Worin besteht die Gefährdung (schleichende oder akute Gefährdung mit massiven Konsequenzen)

# Warum ist auch trotz der neuen Gesetzeslage eine restriktive Handhabung der Bestimmungen erforderlich?



- Die Erfahrung zeigt, dass **Hilfe dort am ehesten möglich ist**, wo sie von den **Betroffenen mitgetragen** werden kann.
- Die **Problembearbeitung und Behebung** setzt einen **offenen Umgang** mit kritischen, allenfalls auch strafrechtlich relevanten Anteilen voraus.
- Das Wissen/die Erfahrung, dass **Informationen nicht vertraulich behandelt** und mitunter gegen den Willen von Klientinnen an die Kinder- und Jugendhilfe weitergegeben werden, **wird die (weitere) konstruktive Zusammenarbeit auf freiwilliger Basis verhindern**
- Maßnahmen **gegen den Willen setzen eine klare Verdachtslage** voraus, die in den wenigsten Fällen vorliegt, wenn das Familiensystem „mauert“



- **VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT**